

**Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums
über die Verrechnung von Aufwendungen der Kanalsanierung
(VwV Kanalsanierung)**

Vom 25. Februar 2015 - Az.: 5-8916.50/24 -

zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 25. Februar 2022 (GABl. Nr. 2, S. 51)

1. Einleitung

Ziel des Landes Baden-Württemberg ist es, den Fremdwasseranteil in den Abwassersystemen zu verringern. § 119 Absätze 2 und 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg regeln, dass pauschalierte Aufwendungen von Kanalsanierungen zur Verringerung des Fremdwasseranteils mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können. Die Pauschalen sind in dieser Verwaltungsvorschrift abschließend festgelegt. Die Verrechnung auf Grundlage der pauschalierten Aufwendungen ist auf alle Maßnahmen mit Baubeginn ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden. Der Nachweis der Fremdwasser verringering ist nach wie vor zu führen. Eine Fremdwasserkonzeption bildet eine geeignete Grundlage als Nachweis.

2. Pauschalierte Aufwendungen und Verrechnungssätze

- 2.1 Die pauschalierten Aufwendungen sind als Bruttobeträge zu verstehen. Sie umfassen sowohl Nebenkosten (Planung, Umsatzsteuer) als auch begleitende Maßnahmen (Grundwasserabsenkungen, Abwasserumleitung, Grabenverfüllung, verkehrstechnische Maßnahmen). Maßgeblich ist jeweils der Durchmesser (DN) des sanierten Kanals. Als Kanallänge ist die tatsächlich sanierte Rohrlänge (angefangene Meter ohne die Schachtlänge) anzusetzen.
- 2.2 Bei der Sanierung durch Erneuerung¹, zum Beispiel Austausch, werden folgende Aufwendungen und Verrechnungssätze pauschal pro Meter Kanalisation (lfm) zu Grunde gelegt:

	Kanaldurchmesser	Pauschalierte Aufwendung (€/lfm)	Verrechnungssatz (€/lfm)
<	DN 250	620	310
	DN 250	620	310
	DN 300	680	340
	DN 400	760	380
	DN 500	860	430
	DN 600	1.020	510
	DN 800	1.280	640
	DN 1000	1.540	770
	DN 1200	1.760	880
	DN 1400	2.000	1.000
	DN 1600	2.200	1.100
	DN 1800	2.400	1.200
>	DN 1800	2.400	1.200

- 2.3 Bei der Sanierung durch Renovierung und Reparatur², zum Beispiel Einbau von Linern, Beschichtungsverfahren und ähnlichen Verfahren, werden folgende Aufwendungen und Verrechnungssätze pauschal pro Meter tatsächlich sanierter Rohrlänge (ohne Schachtlänge) zu Grunde gelegt:

¹ Begriffe aus ATV-DVWK M 143-1.

² Begriffe aus ATV-DVWK M 143-1.

WassR-kom 4.3.06

	Kanaldurchmesser	Pauschalierte Aufwendung (€/lfm)	Verrechnungssatz (€/lfm)
<	DN 250	240	120
	DN 250	240	120
	DN 300	260	130
	DN 400	300	150
	DN 500	350	175
	DN 600	420	210
	DN 800	630	315
	DN 900	700	350
	DN 1000	760	380
	DN 1200	880	440
>	DN 1200	880	440

- 2.4 Die Verrechnungssätze gelten für Kreisdurchmesser (DN). Werden andere Profile verbaut oder saniert, ist der Verrechnungssatz desjenigen Kreisprofils zu Grunde zu legen, welches der jeweiligen Nettoquerschnittsfläche am nächsten kommt. Die Sätze für nicht aufgeführte Durchmesser werden linear interpoliert.
- 2.5 Schachtsanierungen durch Erneuerung können mit den pauschalierten Aufwendungen und Verrechnungssätzen der Ziffer 2.2 verrechnet werden. Schachtsanierungen durch Renovierung und Reparatur können mit den pauschalierten Aufwendungen und Verrechnungssätzen der Ziffer 2.3 verrechnet werden. Der für die Verrechnung maßgebende Kanaldurchmesser (DN) ist dabei der größte Schachtdurchmesser des jeweiligen Schachtes. Die Länge (lfm) ist die Schachthöhe von Schachtsohle bis Geländeoberkante.
- 2.6 Bei besonders schwierigen Untergrundverhältnissen werden die Verrechnungssätze für Erneuerungsmaßnahmen um 20 Prozent erhöht. Diese liegen insbesondere vor, wenn
- die Sohle einer Haltung im Schnitt mehr als 3 m unter Geländeoberkante liegt oder
 - beim Aushub Fels ansteht (mindestens 20 Prozent des Aushubvolumens als Bodenklasse 6 oder 7 nach DIN 18 300 anfällt) oder
 - Wasserhaltungsmaßnahmen aufgrund von Grundwasser erforderlich sind.
- Hierfür sind von dem Abgabepflichtigen gegenüber der Wasserbehörde geeignete Nachweise mit der Erklärung der Verrechnung vorzulegen.
- 2.7 Eine Verrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen kommt in Betracht, wenn die tatsächlichen Aufwendungen aufgrund besonders schwieriger Verhältnisse im Einzelfall wesentlich, das heißt mindestens 50 Prozent, höher sind als die pauschalierten Aufwendungen. In diesen Fällen kann die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen verrechnet werden. Die tatsächlichen Aufwendungen sind durch Rechnungen zu belegen.
- 2.8 Die pauschalierten Aufwendungen und Verrechnungssätze werden bei Bedarf angepasst und im amtlichen Bekanntmachungsblatt bekannt gegeben.

3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 25. Februar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des **24. Februar 2024** außer Kraft.